

**Muster
für Arbeitsverträge mit Lehrkräften, für die der TV-L gilt
und die befristet eingestellt werden¹**

Zwischen

.....
vertreten durch (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn
Anschrift:
geboren am: (Lehrkraft)
wird - vorbehaltlich² - folgender

A r b e i t s v e r t r a g

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr
wird ab

- als vollbeschäftigte Lehrkraft befristet eingestellt.³
- als teilzeitbeschäftigte Lehrkraft³
 - mit v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer entsprechenden vollbeschäftigten Lehrkraft befristet eingestellt.³
 - mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Pflichtstunden befristet eingestellt.^{3,4}

Die teilzeitbeschäftigte Lehrkraft ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Das Arbeitsverhältnis ist

- wegen Vorliegens eines sachlichen Grundes nach § 14 Absatz 1 TzBfG
- kalendermäßig befristet bis zum³
- zweckbefristet für³
längstens bis zum³
- befristet gemäß § 21 BEEG bis zum³
- befristet gemäß § 6 PflegeZG bis zum³
- befristet gemäß § 2 Absatz 3 FPfZG i.V.m § 6 PflegeZG bis zum³
- ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Absatz 2 TzBfG befristet bis zum³
- ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Absatz 3 TzBfG befristet bis zum³

§ 2

Für das Arbeitsverhältnis gelten, solange der Arbeitgeber hieran gebunden ist,

- der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),
 - der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) sowie
 - die Tarifverträge, die den TV-L und den TVÜ-Länder ergänzen, ändern oder ersetzen,
- in der Fassung, die für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und für den Freistaat Thüringen jeweils gilt.

- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 21 Absatz 1 bis 5 BEEG Anwendung.³
- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 6 Absatz 1 bis 3 PflegeZG Anwendung.³
- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 6 PflegeZG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 FPfZG Anwendung.³

§ 3

- (1) Die Probezeit beträgt nach § 2 Absatz 4 TV-L sechs Monate.⁵
- (2) Für die Kündigung des gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Absatz 1 TV-L.

§ 4

Die Lehrkraft ist in der Entgeltgruppe eingruppiert (§ 12 Absatz 2 TV-L in der Fassung des § 3 TV EntgO-L).³

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der Lehrkraft aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Absatz 3 Satz 1 TV-L).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

Kann die/der Beschäftigte auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalls beanspruchen, der ihr/ihm durch Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, tritt sie/er ihre/seine Ansprüche auf Schadensersatz insoweit an den Arbeitgeber ab, als dieser der/dem Beschäftigten Entgelt einschließlich sonstiger Leistungen fortgezahlt hat.

.....³

(3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss³

von zum³

schriftlich gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Lehrkraft)

¹ Dieses Vertragsmuster ist nur für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die unter § 44 TV-L fallen, für befristete Arbeitsverhältnisse mit und ohne Sachgrund zu verwenden.

² Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

³ Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.

⁴ Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen Änderung der Pflichtstunden einer vollbeschäftigten Lehrkraft unverändert bleiben soll.

⁵ Nach § 2 Absatz 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.